

BOTSCHAFT DER
BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND

Kopenhagen, den 28. Januar 1971

Herr Minister!

Ich beehre mich, anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die Abgrenzung des Festlandsockels unter der Nordsee das Einvernehmen unserer beiden Regierungen darüber festzustellen, die Rechtsverhältnisse in bezug auf das Gebiet des Festlandsockels unter der Nordsee, das bisher vom Königreich Dänemark als ihm zugehörig betrachtet wurde, nach diesem Vertrag jedoch der Bundesrepublik Deutschland zusteht, in der Erwartung der Ratifikation des Vertrages vom heutigen Zeitpunkt bis zum Inkrafttreten des Vertrages wie folgt zu regeln:

Für dieses Gebiet wird die Regierung des Königreichs Dänemark im Hinblick auf den Wunsch der Bundesrepublik Deutschland, keine Beeinträchtigung ihrer Rechte an diesem Gebiet zu erfahren,

- (a) keine abgelaufenen Konzessionen verlängern und keine neuen Konzessionen erteilen,

- (b) Vorhaben zur Erforschung und Ausbeutung des Festlandsockels, die nach dänischem Recht genehmigungspflichtig sind, nicht ohne Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gestatten,
- (c) die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über alle sonstigen Vorhaben zur Erforschung und Ausbeutung des Festlandsockels, die der Regierung des Königreichs Dänemark bekannt werden, unterrichten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einvernehmen Ihrer Regierung mit vorstehender Regelung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Günther Scholl.

Seiner Exzellenz
dem Minister des Auswärtigen
Herrn Poul Hartling
Kopenhagen